



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1999

Nummer 68

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	10. 11. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Fernsprechkreisanschlüsse in Wohnungen der Beamten des technischen Bergaufsichtsdienstes bei den Bergämtern	1342
2022	21. 10. 1999	1. Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen .	1342
7123	1. 12. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund	1343

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzministerium	
4. 11. 1999	RdErl. – Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1998/99	1353
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	
10. 11. 1999	Bek. – Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen (§§ 7 bis 13a WPO)	1353
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 38 v. 24. 9. 1999.	1354
	Nr. 39 v. 29. 9. 1999.	1354
	Nr. 40 v. 8. 10. 1999.	1354
	Nr. 41 v. 15. 10. 1999.	1354
	Nr. 42 v. 28. 10. 1999.	1355
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 18 v. 15. 9. 1999.	1356
	Nr. 19 v. 1. 10. 1999.	1356
	Nr. 20 v. 15. 10. 1999.	1356

I.

2003

Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen der Beamten des technischen Bergaufsichtsdienstes bei den Bergämtern

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft
und Mittelstand, Technologie und Verkehr
v. 10. 11. 1999 – 125-75-59 –

Der RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 26. 2. 1971 (SMBL. NRW. 2003) wird
aufgehoben.

– MBL. NRW. 1999 S. 1342.

2022

1. Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen

Die 1. Vertreterversammlung des Versorgungswerkes
der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen hat in
ihrer Sitzung am 13. September 1999 gem. § 4 Abs. 2
Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater
vom 10. November 1998 (GV. NRW. S. 661 – SGV.
NRW. 33) nachfolgende Änderungen der Satzung des
Versorgungswerkes der Steuerberater im Land Nord-
rhein-Westfalen beschlossen.

§ 1

Satzungsänderungen

1. § 3 – Vertreterversammlung –

In Abs. 1 Satz 2 wird die Ziffer „20“ durch die Ziffer
„10“ ersetzt.

2. § 10 – Befreiung von der Beitragspflicht –

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Beitragspflicht“
die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt sowie
die Worte „in Höhe des Beitrages, der von ihm geleis-
tet wird“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird gestrichen und als neuer Abs. 8 in § 30
eingefügt.

c) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 3 bis 5.

d) Im jetzigen Abs. 3 (vormals Abs. 4) werden die
Worte „in Höhe des Beitrages, der von ihm geleis-
tet wird,“ durch die Worte „von der Beitrags-
pflicht ganz oder teilweise“ ersetzt.

e) Im jetzigen Abs. 5 (vormals Abs. 6) wird folgender
Satz 2 eingefügt:

„Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte nach ei-
nem Ruhen wieder aufleben, werden wie Mitglie-
der behandelt, deren Mitgliedschaft zu diesem
Zeitpunkt erstmalig beginnt, mit allen sich daraus
nach dieser Satzung ergebenden Folgen“.

3. § 16 – Altersrente –

In Abs. 4 werden nach den Worten „§ 9 Nr. 3“ die
Worte „in Verbindung mit § 45 sowie für die nach
§ 46“ eingefügt.

4. § 19 – Kinderbetreuungszeiten –

Abs. 4 wird gestrichen.

5. § 26 – Sterbegeld –

Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:
„§ 19 Abs. 2 gilt sinngemäß“.

6. § 30 – Beiträge –

Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Mitglieder, bei denen die Summe der Ein-
künfte nach § 18 und § 19 EStG die Beitragsbemes-

sungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung
nach § 159 SGB VI nicht erreicht, tritt auf Antrag für
die Bestimmung des persönlichen Pflichtbeitrages an
die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze die Summe
dieser Einkünfte, wobei die Einkünfte aus § 19 EStG
vorrangig vor den Einkünften aus § 18 EStG zur
Beitragspflicht herangezogen werden.“

7. § 33 – Beitragsverfahren –

a) In Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Beiträge sind bis zum 10. Tag eines jeden
Folgemonats zu entrichten“

b) Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Auf Beiträge, die am Ende eines Kalendermo-
nats im Rückstand sind, soll jeweils ein Säumnis-
zuschlag in Höhe von monatlich 1 v.H. der rück-
ständigen Beiträge erhoben werden. Das Mitglied
hat die durch die Einziehung der Beiträge entstan-
denen Kosten zu tragen. Säumniszuschlag und
Kosten werden entsprechend § 367 Abs. 1 BGB
getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners
entfällt.“

8. § 35 – Nachversicherung –

a) In Abs. 2 wird in Satz 1 nach dem Wort „Versor-
gungswerk“ das Wort „spätestens“ gestrichen.

b) In Abs. 3 wird in Satz 1 die Ziff. „6“ durch die Ziff.
„12“ und die Worte „Ausscheiden aus der für die
Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung“
durch die Worte „Eintritt der Voraussetzungen für
die Nachversicherung“ ersetzt.

9. § 39 – Widerspruchsausschüsse –

In Abs. 3 wird in Satz 2 das Wort „Geschäftspartner“
durch das Wort „Geschäftsführer“ ersetzt.

10. § 45 – Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht –

a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt mit Ausnahme des Verweises auf Abs. 6
für Personen gem. § 9 Nr. 3 entsprechend.“

b) In Abs. 2 wird der Satz nach den Worten „§ 30
Abs. 1“ wie folgt fortgesetzt:

„bzw. des persönlichen Pflichtbeitrages gem. § 30
Abs. 2, sofern dieser nicht niedriger ist als der
Mindestbeitrag nach § 30 Abs. 3.“

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 2“
durch die Worte „§ 30 Abs. 1“ ersetzt und nach den
Worten „§ 30 Abs. 1“ (vormals „§ 30 Abs. 2“)
folgende Worte eingefügt:

„bzw. des persönlichen Pflichtbeitrages gem. § 30
Abs. 2, sofern dieser nicht niedriger ist als der
Mindestbeitrag nach § 30 Abs. 3.“

d) Abs. 3 Ziff. 1 wird nach den Worten „wenn der
halbe Regelpflichtbeitrag“ wie folgt gefaßt:

„(§ 30 Abs. 1) bzw. der halbe persönliche Pflicht-
beitrag (§ 30 Abs. 2) entrichtet worden wäre, und
letzterer nicht niedriger ist als der Mindestbeitrag
nach § 30 Abs. 3.“

e) In Abs. 3 Ziff. 3 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 zum
Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung er-
reicht,“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 bzw. des
persönlichen Pflichtbeitrages gem. § 30 Abs. 2 zum
Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung er-
reicht und letzterer nicht niedriger ist als der
Mindestbeitrag nach § 30 Abs. 3,“ ersetzt.

f) In Abs. 3 Ziff. 4 wird die Ziff. „3“ durch die Worte
„2 sowie § 30 Abs. 8“ ersetzt.

g) In Abs. 3 wird der letzte Satz durch folgenden Satz
ersetzt:

„Mitglieder, deren Pflichtbeitrag gem. § 45 Abs. 2
und 3 festgesetzt ist, können jederzeit auf diese
Festsetzung verzichten und entrichten ihren Bei-
trag fortan nach § 30.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen nach § 1 treten rückwirkend zum 30. 4. 1999 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1999

Finanzministerium des Landes
Vorsitzender der Vertreterversammlung
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Siegel

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1999

Versorgungswerk der Steuerberater im
Land Nordrhein-Westfalen

Der Präsident

Dietmar Lücking

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Hubert Möckershoff

– MBl. NRW. 1999 S. 1342.

7123

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der betrieblichen
Berufsausbildung im Verbund**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft
und Mittelstand, Technologie und Verkehr
v. 1. 12. 1999 – Az. 241 – 36 – 07

1. Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften – VV/VVG – zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund, um eine Verbesserung des betrieblichen Ausbildungsangebotes zu erreichen.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die zusätzlichen verbundspezifischen Ausgaben, die nach Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde für die Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung entstehen.

3. Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- 4.1 die Verbundpartner die betriebliche Berufsausbildung im Verbund gemeinsam durchführen oder koordinieren, um die Kenntnisse und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung zu vermitteln;

- 4.2 die betriebliche Berufsausbildung im Verbund in einem Beruf mit einer mindestens dreijährigen Ausbildungsdauer durchgeführt wird;

- 4.3.1 der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb noch nicht in einem Beruf ausgebildet hat, in dem er künftig im Verbund ausbilden wird, da er nicht alle nach der Ausbildungsordnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im vollen Umfang vermitteln kann oder seit drei Jahren (Zeitraum zwischen Ende der letzten und Beginn der neuen Ausbildung) nicht mehr in diesem Beruf ausgebildet hat;

- 4.3.2 der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb, welcher zum 2. oder 3. mal in diesem Berufsfeld im Verbund ausgebildet, zu Beginn der ersten Verbundausbildung/en die Voraussetzungen der Nummer 4.3.1 erfüllt hat;

- 4.4 wesentliche Teile der betrieblichen Ausbildung von einem oder mehreren Verbundpartnern (Betrieb, Bildungsstätte, etc.) übernommen werden. Diese Ausbildungsanteile müssen mindestens 6 Monate der gesamten Ausbildungsdauer betragen;

- 4.5 die im Verbund zusammengeschlossenen Betriebe ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben;

- 4.6 die Auszubildenden vor Abschluss des Ausbildungsvertrages ihren Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

Der Zuschuss/die Zuweisung beträgt

– in den Fällen der Nummer 4.3.1

9000 DM (4601,63 EURO) je Ausbildungsplatz;

– in den Fällen der Nummer 4.3.2

6000 DM (3067,75 EURO) je Ausbildungsplatz bei der zweiten

und

3000 DM (1533,88 EURO) je Ausbildungsplatz bei der dritten Berufsausbildung im Verbund.

Bei vorzeitiger Beendigung eines Auszubildendenverhältnisses verringert sich die Zuwendung zeitanteilig.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 an die Bezirksregierung zu richten, in deren Bezirk der Verbund seinen Sitz hat. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

– eine Bestätigung der Kammer nach dem Muster der Anlage 2,

– ein Kooperationsvertrag nach dem Muster der Anlage 5 und

– ein Ausbildungsrahmenplan, in dem die durch die Verbundpartner übernommenen Ausbildungsinhalte, soweit erforderlich mit Angabe der Dauer, vermerkt sind.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung. Die Bezirksregierung bewilligt die Zuwendung nach dem Muster der Anlage 3.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 5

Anlage 3

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird in der Regel in zwei Teilbeträgen ausgezahlt.

Die Auszahlung der Zuwendung wird von einem Nachweis der besetzten Ausbildungsplätze abhängig gemacht. Vor Auszahlung des ersten Teilbetrages hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde grundsätzlich bis zum 31. 10. des Jahres, in dem die Zuwendung bewilligt wurde, durch Vorlage der Ausbildungsverträge (mit Eintragungsvermerk bzw. Eintragungsbestätigung der Kammer) die Zahl der Ausbildungsplätze nachzuweisen.

Der zweite Teilbetrag wird nach Beginn des 2. Ausbildungsjahres ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 bis zum 31. 12. des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis endet, der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Anlage 4

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 1. 12. 1999 in Kraft und mit Ablauf des 31. 8. 2002 außer Kraft. Der RdErl. vom 1. 9. 1997 – SMBl. NRW. 7123 – wird aufgehoben.

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung
im Verbund aus Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ausbildungsverbund:

(Betrieb der den Ausbildungs-
vertrag abschließt/Koordinator
des Verbundes.)

Adresse:

Telefon:

Rechtsform:

(falls nicht anderweitig erkennbar)

vertreten durch:

Bankverbindung für die Auszahlung der Zuwendung:

Kreditinstitut:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

Beträge bitte in DM und in EURO angeben: ☐ ja, ☐ nein

Antragsdatum:

**I. Kurze Darstellung zur Organisation
des Ausbildungsverbundes:**

ggf. auf separatem Blatt

II. Angaben zu den Ausbildungsbetrieben und zu den Auszubildenden

Namen und Anschrift aller weiteren am Verbund beteiligten Unternehmen (ggf. auf separatem Blatt):

Lfd. Nr.	Name	Anschrift
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Angaben zu den Auszubildenden (ggf. auf separatem Blatt):

Lfd. Nr.	Name und Anschrift des Auszubildenden (soweit bereits bekannt)	Ausbildungsberuf	Ausbildungsdauer von bis
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

III. Erklärung

1. Mit der Maßnahme (Beginn der Ausbildung) wurde noch nicht begonnen.
2. Die Angaben in diesem Antrag einschließlich Antragsunterlagen sind vollständig und richtig.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass alle Angaben dieses Antrages (einschließlich Anlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz subventionserhebliche Tatsachen sind und Subventionsbetrug eine strafbare Handlung darstellt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift des Vertreters des Verbundes)

Anlage 2

Stellungnahme der Kammer zum Antrag des Ausbildungsverbundes

Hiermit wird bestätigt, dass der den Ausbildungsvertrag abschließende Betrieb:

(Name, Sitz des Ausbildungsverbundes)

Antrag vom

Ausbildungsberuf:

Ausbildungsbeginn:

- ☐ nicht in dem/den Beruf(en) ausgebildet hat, in dem/denen er im Verbund ausbilden wird und darüber hinaus nicht alle nach der Ausbildungsverordnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im vollen Umfang vermitteln kann;
- ☐ in den 3 Jahren (Ende der letzten Ausbildung) vor Beginn der geplanten Ausbildung nicht mehr in dem/den Beruf(en) ausgebildet hat, in dem/denen er im Verbund ausbilden wird;
- ☐ in dem/den Beruf(en), in dem/den er im Verbund ausbilden wird, derzeit selbstständig ausbildet;
Ausbildungsbeginn:
- ☐ in dem/den Beruf(en), in dem/den er im Verbund ausbilden wird, bereits im Verbund ausbildet bzw. ausgebildet hat;
Beginn der Verbundausbildung(en):

Bitte nur eine Alternative ankreuzen; ggf. weitere Vordrucke verwenden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel der Kammer)

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

(Ort, Datum, Fernsprecher)

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund,**

Ihr Antrag vom

Anlagen: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-G)☐ Verwendungsnachweisvordruck**I.****1. Bewilligung:**

Auf Ihren o.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM oder

..... EURO

(in Buchstaben: DM

oder EURO)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Betriebliche Berufsausbildung im Verbund.

3. Finanzierungsart/-höheDie Zuwendung wird in der
Form der Festbetragsfinanzierung
als Zuschuss/Zuweisung gewährt.**4. Ermittlung der Zuwendung**

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Anzahl der Ausbildungsplätze × 9000 DM (4601,63 EURO)

..... × 6000 DM (3067,75 EURO)

..... × 3000 DM (1533,88 EURO)

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Ausgabeermächtigungen: DM oder
 EURO

Verpflichtungsermächtigungen
 mit Fälligkeit im Jahr : DM oder
 EURO

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

Die Auszahlung der Zuwendung wird von einem Nachweis der besetzten Ausbildungsplätze abhängig gemacht. Vor Auszahlung des ersten Teilbetrages hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde grundsätzlich bis zum 31. 10. des Jahres, in dem die Zuwendung bewilligt wurde, durch Vorlage der Ausbildungsverträge (mit Eintragungsvermerk bzw. Eintragungsbestätigung der Kammer) die Zahl der Ausbildungsplätze nachzuweisen.

Der zweite Teilbetrag wird nach Beginn des 2. Ausbildungsjahres ausgezahlt.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.4, 2, 5.14 und 6.1 der ANBest-P/die Nummern 1.4, 2, 5.14, 6 und 7.1 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Reduziert sich nach der Bewilligung der Zuwendung die in Abschnitt I Nr. 4 des Zuwendungsbescheides genannte Zahl der Ausbildungsplätze, so ändert sich der Zuwendungsbetrag entsprechend.
 Bei vorzeitiger Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses im 1. oder 2. Ausbildungsjahr reduziert sich die Bewilligungssumme für diesen Ausbildungsplatz je nicht absolviertem Monat
 – in den Fällen der Ziffer 4.2.1 der Richtlinie um 375,- DM (191,74 EURO) und
 – in den Fällen der Ziffer 4.2.2 der Richtlinie um 250,- DM (127,82 EURO) bzw. um 125,- DM (63,91 EURO).
3. Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich bis zum 31. 10. des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt wurde, durch Vorlage der Ausbildungsverträge (mit Eintragungsvermerk bzw. -bestätigung der Kammer) die Zahl der geschaffenen Ausbildungsplätze nachzuweisen. Der Nachweis ist in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
4. Die vorzeitige Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses sowie die Nachbesetzung eines Ausbildungsplatzes sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
 Diese sowie alle übrigen Mitteilungen nach Nr. 5 ANBest-P/ANBest-G bedürfen aus Gründen der Rechtssicherheit der Schriftform.
5. Der Verwendungsnachweis ist nach dem beiliegenden Muster bis zum 31. 12. des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis endet, der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

III.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Im Auftrag

.....
 (Unterschrift)

(Zuwendungsempfänger)

.....
(Ort, Datum, Fernsprecher)An
(Bewilligungsbehörde)**Verwendungsnachweis****Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung im Verbund;
(weitere Angaben zum Zuwendungszweck)**

Zur Finanzierung der o.g. Maßnahme wurden durch Zuwendungsbescheid		
vom	– Az.	 DM oder
		 EURO
bewilligt.		
Es wurden ausgezahlt	insgesamt	 DM oder
		 EURO.

I. Sachbericht

Folgende Personen wurden im Verbund ausgebildet:

Name und Anschrift der Auszubildenden	Ausbildungsberuf	Dauer der Ausbildung vom bis
ggf. auf separatem Blatt aufführen		

II. Stellungnahme der Kammer

Die vom Ausbildungsverbund angegebene Dauer und Anzahl der Ausbildungsverhältnisse wird bestätigt.

.....
(Ort, Datum).....
(Unterschrift/Stempel der Kammer)

III. Zahlenmäßiger Nachweis

Anzahl der Ausbildungsplätze	× 9000 DM (4601,63 EURO)
.....	× 6000 DM (3067,75 EURO)
.....	× 3000 DM (1533,88 EURO)

IV. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.

.....
(Ort, Datum).....
(rechtsverbindliche Unterschrift)**Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12 VV zu § 44 LHO)**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort, Datum).....
(Unterschrift)

- MUSTER -

Kooperationsvertrag über eine Ausbildung im Verbund

zwischen

und

Firma A (Betrieb, der den Ausbildungsvertrag abschließt)	Firma B*) (übernimmt Teile der Ausbildung)
--	--

Ausbildungsberuf:

Auszubildende(r): [Name(n) des/der Auszubildenden]

Ausbildungsdauer:

Hiermit vereinbaren (Firma A) und (Verbundpartner*) eine Ausbildung im Verbund für den o.g. Ausbildungsberuf für den/die o.g. Auszubildenden und die o.g. Ausbildungsdauer.

Die vertragliche und finanzielle Verantwortung für den/die Auszubildenden liegt ausschließlich bei (Firma A).

..... (Firma A) übernimmt die gemäß der Ausbildungsordnung geforderten Inhalte**)	voraussichtliche Dauer dieser Ausbildungsabschnitte

..... [Verbundpartner*] übernimmt die gemäß der Ausbildungsordnung geforderten Inhalte**)	voraussichtliche Dauer dieser Ausbildungsabschnitte

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift Firma A)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift Verbundpartner*)

*) Wird die Ausbildung von mehr als 2 Verbundpartnern durchgeführt, ist der Kooperationsvertrag entsprechend zu erweitern.

**) Der Verweis auf den beigelegten Ausbildungsrahmenplan, in dem die durch die Verbundpartner übernommenen Ausbildungsinhalte soweit erforderlich mit einer Angabe der Dauer vermerkt sind, ist ausreichend

Finanzministerium**II.**

**Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen
für den Abrechnungszeitraum 1998/99**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 4. 11. 1999
B 2730 – 13.1.2 – IV A 4

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum von 1. 7. 1998 bis 30. 6. 1999 festgesetzten Kostensätze bekannt.

Energieträger	DM
Heizöl EL, Abwärme	10,50
Gas	11,40
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	17,74

– MBl. NRW. 1999 S. 1353.

**Ministerium für Wirtschaft und
Mittelstand, Technologie und Verkehr**

**Zulassung
zum Wirtschaftsprüfer-Examen
(§§ 7–13a WPO)**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 10. 11. 1999
– 136 – 77 – 01 –

Für die Prüfungstermine des Jahres 2001 sind Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen komplett mit allen Unterlagen beim

Ministerium
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Zulassungsausschuss für Wirtschaftsprüfer –
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

einzureichen, und zwar grundsätzlich

- a) bis spätestens 31. Juli 2000 für die Prüfung des 1. Halbjahres 2001

- b) bis spätestens 28. Februar 2001 für die Prüfung des 2. Halbjahres 2001.

Für eventuell erforderlich werdende Wiederholungsprüfungen ist zu beachten, dass die Teilnahme an der Prüfung nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten möglich ist, erforderliche Wiederholungsprüfungen somit frühestens im übernächsten Prüfungstermin erfolgen können.

Vollprüfungen und Prüfungen nach § 13 a WPO (verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer, die zugleich Steuerberater und/oder Rechtsanwalt sind) werden im Jahre 2001 nur in dem Prüfungstermin des 1. Halbjahres abgenommen. Dies gilt grundsätzlich auch für entsprechende Ergänzungsprüfungen. Informationen für das Zulassungsverfahren sind bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erhältlich, stehen aber auch im Internet (unter www.mwmtv.nrw.de) zur Verfügung.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 8 und 9 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600).

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigefügten Ablichtungen bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muss von einer öffentlichen Stelle im Sinne des Beurkundungsgesetzes oder einem Notar beglaubigt sein.

Da für die Bearbeitung aller Anträge nur begrenzt Zeit zur Verfügung steht, muss unbedingt erwartet werden, dass die Zulassungsanträge fristgerecht gestellt und alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen beigefügt werden. Falls Anträge dennoch unvollständig oder mit unzureichenden Unterlagen gestellt werden und ein solcher Antragsmangel trotz Aufforderung auch nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Nachfrist behoben wird, kann der Bewerber beim nächsten Prüfungstermin keine Berücksichtigung mehr finden. Verspätet gestellte Zulassungsanträge werden abgelehnt.

Der Zulassungsausschuss entscheidet (voraussichtlich weiterhin) jeweils im Mai über eine Zulassung für die Prüfung des 2. Halbjahres und im November über eine Zulassung für die Prüfung des kommenden 1. Halbjahres.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 14 a der Wirtschaftsprüferordnung eine Zulassungsgebühr von 250,- DM mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten, und zwar an die

Landeshauptkasse Düsseldorf
BLZ 360 100 43
Postbank Essen Nr. 7342-434

mit dem Buchungsvermerk:

„08/08030/111 20 – Zulassungsgebühr WP-Pr.“

– MBl. NRW. 1999 S. 1353.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 38 v. 24. 9. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2011	23. 8. 1999	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) , Bekanntmachung der Neufassung	524
7125	31. 8. 1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen.	528
	22. 6. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet im Gebiet der Städte Dorsten und Marl.	528

– MBl. NRW. 1999 S. 1354.

Nr. 39 v. 29. 9. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
33	17. 8. 1999	Verordnung über die Anrechnung von Zeiten nach § 6 Abs. 3 Satz 4 Bundesnotarordnung.	532
822	1. 9. 1999	Bekanntmachung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.	532

– MBl. NRW. 1999 S. 1354.

Nr. 40 v. 8. 10. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2030 20321 20340 2035 312 315		Berichtigung des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. April 1999 (GV. NRW. 1999 S. 148)	554
2035	1. 9. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer	542
2120	20. 8. 1999	Ausführungsverordnung zum Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AV-ÖGDG)	542
7123	1. 9. 1999	Verordnung über die Berufsausbildung und Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern –	543
7831	26. 8. 1999	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 2000 (TSK-BeitragsVO 2000)	552

– MBl. NRW. 1999 S. 1354.

Nr. 41 v. 15. 10. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2023	23. 9. 1999	Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell	556
2023	23. 9. 1999	Durchführungsvberrordnung zur Experimentierklausel des § 126 Gemeindeordnung (ExperimentDVO)	556
237	14. 9. 1999	Gesetz zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes (ÄndG – WBFG)	557
641	14. 9. 1999	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO).	557
75	14. 9. 1999	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts	557
77 232	20. 8. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS)	558

– MBl. NRW. 1999 S. 1354.

Nr. 42 v. 28. 10. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2011	28. 9. 1999	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	562
223	16. 9. 1999	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen auf die Bezirksregierungen	565
7126	24. 9. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe	562
7831	10. 9. 1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz	562
7832	27. 9. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene	563
	9. 7. 1997	Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis gleichzeitig der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	563
	22. 3. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der Gemeinde Ruppichterorth	564
	23. 3. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg im Gebiet der Stadt Wassenberg	564
	29. 3. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg im Gebiet der Gemeinde Weilerswist	564
	4. 5. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der Stadt Bonn	565
	5. 10. 1999	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1999	566
	19. 10. 1999	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Nachtragshaushaltsgesetz 1999) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999 und zur Änderung anderer Vorschriften	566

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 15. 9. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Bekanntmachungen	209
Bestimmungen über die Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftguts der Finanzgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen	205	Personalnachrichten	210
Führung des Genossenschaftsregisters	208	Ausschreibungen	212
Führung des Vereinsregisters	208	Gesetzgebungsübersicht	212

- MBl. NRW. 1999 S. 1356.

Nr. 19 v. 1. 10. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Rechtsprechung	
Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland	213	Strafrecht	
Bekanntmachungen	220	StPO §§ 44, 45 II Satz 2, § 345 II. - Die versäumte Rechts- handlung, nämlich die Anbringung einer der gesetzlich vor- geschriebenen Form entsprechenden und damit wirksamen Revisionsbegründung ist nicht dadurch nachgeholt, dass der Verteidiger in dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf eine in der Anlage beigefügte, von einer dritten Person, die weder Verteidiger noch Rechtsanwalt ist, unterzeichnete Schrift Bezug nimmt.	
Personalnachrichten	228	OLG Düsseldorf vom 23. Dezember 1998 - 1 Ws 859-861/98	230
Ausschreibungen	229	Hinweise auf Neuerscheinungen	231

- MBl. NRW. 1999 S. 1356.

Nr. 20 v. 15. 10. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		fällen abgesehen, erst durch Besitzaufgabe ein, die dem Vermieter vorher angedroht worden sein muss (Ergänzung zu Senat - Ur. in MDF 97, 342).	
Mitteilungen von Klagen, Vollstreckungsmaßnahmen u.a. gegen Angehörige rechtsberatender Berufe	235	OLG Düsseldorf vom 21. Januar 1999 - 10 U 32/98	239
Personalnachrichten	233	Strafrecht	
Ausschreibungen	235	StPO § 140 II, § 324, § 338 Nr. 5. - Bei Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch ist die Verlesung des erstinstanzlichen Urteils grundsätzlich ein wesentlicher Teil der Berufungshauptverhandlung, der die Anwesenheit des Pflichtverteidigers gebietet.	
Gesetzgebungsübersicht	235	OLG Düsseldorf vom 27. Januar 1999 - 2 Ss 463/98 1/99	239
Rechtsprechung		Hinweise auf Neuerscheinungen	240
Zivilrecht			
BGB §§ 303, 556 - Dadurch, dass der Vermieter mit der Rücknahme der Mieträume in Annahmeverzug gerät, wird der Mieter in der Regel noch nicht von seiner Rückgabepflicht befreit. Schuldbeitende Wirkung tritt, von Sonder-			

- MBl. NRW. 1999 S. 1356.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569